OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-960044/13/Kü/FS**

Datum: **Linz, 2. September 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde des A__, gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt in Form der Nichtannahme eines Beschwerdeschriftsatzes sowie der Zutrittsverweigerung zum Gerichtsgebäude durch dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zurechenbare Organe

A. zu Recht:

I. Die Maßnahmenbeschwerde wird, soweit sie sich gegen die Verweigerung des Zutritts zum Gerichtsgebäude richtet, als unbegründet abgewiesen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den B e s c h l u s s :

I. Die Maßnahmenbeschwerde wird, soweit sie sich gegen die Verweigerung der Annahme des Beschwerdeschriftsatzes richtet, als unzulässig zurückgewiesen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Schriftsatz vom 26. Juni 2025 erhob der Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) fristgerecht Maßnahmenbeschwerde, in der er sich gegen die Nichtannahme eines Beschwerdeschriftsatzes sowie der Zutrittsverweigerung zum Gerichtsgebäude durch dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) zurechenbare Organe wendet.

Begründend führt der Bf auf das Wesentliche zusammengefasst aus, dass er am 26. Juni 2025 persönlich eine rechtlich begründete Eingabe übergeben habe wollen, die ein laufendes verwaltungsrechtliches Verfahren betreffe. Beim Eingang zum Gerichtsgebäude sei ihm jedoch der Zutritt ohne jede rechtliche Begründung verweigert worden. Trotz des ruhigen und respektvollen Auftretens habe sich der zuständige Mitarbeiter der Sicherheitskontrolle (Justizwache oder Gerichtsdiener) geweigert, ihn in das Gebäude zu lassen oder ihn an die zuständige Stelle (Einlaufstelle oder Evidenzstelle) weiterzuleiten. Er sei zu diesem Zeitpunkt in Begleitung seines Freundes B__ gewesen, der ihm beim Übersetzen ins Deutsche geholfen habe und bestätigen könne, dass sein Anliegen klar und sachlich formuliert gewesen sei und dass keinerlei rechtliche oder sicherheitsrelevante Gründe für die Zutrittsverweigerung vorgelegen seien. Dieser Vorfall stelle eine rechtswidrige Behinderung seines verfassungsrechtlich garantierten Rechts auf Zugang zum Gericht dar. Er verstoße insbesondere gegen Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Recht auf wirksamen Rechtsbehelf) und Art. 6 EMRK (Recht auf Zugang zum Gericht).

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen. Eine mündliche Verhandlung wurde vom Bf auch nicht beantragt. Soweit die Maßnahmenbeschwerde zurückzuweisen ist, konnte die öffentliche mündliche Verhandlung überdies gemäß § 24 Abs. 2 Z 2 VwGVG entfallen.

II.2. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:
Der Bf kam am 26. Juni 2025 gegen 11:00 Uhr zum Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, um eine Beschwerde gegen einen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg unmittelbar beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Nachdem seine Beschwerde an der Informationsstelle nicht angenommen wurde, wollte der Bf Zutritt zum Gerichtsgebäude haben, wobei ihm – aufgrund der vorangegangenen Unterhaltung mit der Informationsstelle und der bereits erfolgten Belehrung, dass die Beschwerde nicht beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, sondern bei der Behörde einzubringen ist – dieser vom Sicherheitsdienst verweigert wurde.

II.3. Der Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus der Maßnahmenbeschwerde, in der der Bf den Sachverhalt selbst in der dargestellten Form schildert.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1.1. Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit. Gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt kann wegen Rechtswidrigkeit nach Art. 132 Abs. 2 B-VG Beschwerde erheben, wer durch sie in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

Eine Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt liegt nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs dann vor, wenn einseitig in subjektive Rechte des Betroffenen eingegriffen und hiebei physischer Zwang ausgeübt wird oder die unmittelbare Ausübung physischen Zwangs bei Nichtbefolgung eines Befehls droht (vgl. VwGH 29.06.2000, 96/01/0596 mwN). Entscheidend ist dabei, dass es sich um einen Hoheitsakt einer Verwaltungsbehörde handelt, mit dem in die Rechte von natürlichen oder juristischen Personen eingegriffen wird, ohne dass es zu einer Bescheiderlassung kommt (vgl. *Köhler* in Korinek/Holoubek [Hrsg.] Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Art. 129a f B-VG Rz 45). Nach der Judikatur des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofs muss es sich bei einer mit Beschwerde bekämpfbaren Maßnahme um die Anwendung physischen Zwangs oder die Erteilung eines Befehls mit unverzüglichem Befolgungsanspruch handeln (vgl. VfSlg. 11.935/1988; VwGH 28.5.1997, 96/13/0032; 16.4.1999, 96/02/0590).

Der Bf bekämpft im vorliegenden Fall im Wesentlichen zwei Akte, die er als Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt

betrachtet, nämlich einerseits die Nichtannahme seiner Beschwerde gegen einen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg durch die Informationsstelle des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich und andererseits die Verweigerung des Zutritts zum Gerichtsgebäude durch die Organe des Sicherheitsdienstes des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich.

Soweit sich der Bf gegen die Nichtannahme der Beschwerde durch die Informationsstelle wehrt, fehlt der Zwangscharakter des Verwaltungshandelns, als weder eine Befehls- noch eine Zwangsgewalt ausgeübt wurde. Der Bf wurde entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (§ 12 VwGVG) darauf hingewiesen, dass eine Beschwerde nicht unmittelbar beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, sondern – wie im Übrigen auch in der Rechtsmittelbelehrung des bekämpften Bescheides angeführt – bei der bescheiderlassenden Behörde einzubringen ist. Ein Zwangscharakter dieses Hinweises kann nicht erblickt werden, zumal der Bf weiterhin die Möglichkeit gehabt hätte, den Schriftsatz entweder postalisch oder elektronisch zu übermitteln oder unmittelbar in den Briefkasten des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich, der sich örtlich hinter ihm befunden hat, einzuwerfen. Der Bf wurde sohin nicht daran gehindert, seine Beschwerde einzubringen, sondern wurde er lediglich an die richtige Stelle verwiesen und vor den etwaigen negativen Folgen einer Fristversäumung im Falle einer Weiterleitung (§ 6 AVG sieht vor, dass die Weiterleitung auf Gefahr des Einschreiters erfolgt) geschützt. Die Maßnahmenbeschwerde ist sohin – mangels Zwangscharakter des Verwaltungshandelns der Informationsstelle – als unzulässig zurückzuweisen.

Soweit sich der Bf gegen die Verweigerung des Zutritts zum Gerichtsgebäude wehrt, ist von einem Zwangscharakter des Verwaltungshandelns auszugehen, zumal der Bf ohne Zutun des Sicherheitsdienstes keine Möglichkeit hatte, das Gerichtsgebäude zu betreten. Es handelt sich im vorliegenden Fall bei diesem Akt nicht um ein Hausverbot iSd § 16 Abs. 3 Z 2 Gerichtsorganisationsgesetz (GOG), also um keine "Sicherheitsmaßnahme", die aus "besonderem Anlass" getroffen wurde, welche ein zivilrechtliches Handeln darstellen würde und nicht mit Maßnahmenbeschwerde bekämpft werden könnte (vgl. dazu VwGH 15.5.2024, Ra 2023/03/0067). Im vorliegenden Fall ist vielmehr davon auszugehen, dass es sich bei der Verweigerung des Einlasses in das Gerichtsgebäude um die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Zwangsgewalt durch die Kontrollorgane eines gemäß § 9 GOG vom Präsidenten des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich mit der Durchführung von Sicherheitskontrollen betrauten Sicherheitsunternehmens handelte. Diese Kontrollorgane sind auf der Grundlage und im Umfang der §§ 5 und 11 GOG (iVm § 4 Abs. Oö. Landesverwaltungsgerichtsgesetz [Oö. LVwGG]) grundsätzlich zur Androhung und Anwendung von Zwangsgewalt ermächtigt. Die Maßnahmenbeschwerde ist demnach in diesem Umfang zulässig.

III.1.2. Gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt kann wegen Rechtswidrigkeit nach Art. 132 Abs. 2 B-VG Beschwerde erheben, wer durch sie in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. Der Bf behauptet, durch die Verweigerung des Zugangs zum Gerichtsgebäude in seinen subjektiven Rechten nach Art. 6 EMRK und Art. 47 GRC verletzt zu sein. Dazu ist festzuhalten, dass die beiden genannten subjektiven Rechte nicht den uneingeschränkten physischen Zugang in ein Gerichtsgebäude umfassen. Im vorliegenden Fall hatte der Bf vielmehr evident keinen Grund, das Gerichtsgebäude zu betreten: Er war weder als Partei noch als Zeuge zu einer Verhandlung geladen und hatte auch nicht die Absicht, eine öffentliche mündliche Verhandlung als Zuhörer zu besuchen. Vielmehr wollte er nur deshalb Zugang zum Gebäude haben, um seine Beschwerde persönlich abzugeben, wobei ihm schon außerhalb der Sicherheitsschleuse vermittelt wurde, dass die Beschwerde bei der bescheiderlassenden Behörde einzubringen ist und daher nicht angenommen wird, was der Bf jedoch nicht akzeptieren wollte. Wie bereits oben dargestellt war es jedoch für die Wahrnehmung des Rechtschutzes in Form der Erhebung einer Beschwerde als Rechtsbehelf gar nicht notwendig, das Gerichtgebäude zu betreten, da die Beschwerde jedenfalls auch ohne Zutritt weiterhin postalisch, elektronisch oder unmittelbar physisch mittels Einwurfes in den Briefkasten des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich eingebracht hätte werden können. Grundsätzlich sehen die §§ 1 ff GOG vor, unter welchen Voraussetzungen ein Gerichtsgebäude betreten werden und in welchen Fällen eine Verweigerung des Zutritts stattfinden darf. Ein subjektives Recht darauf, ein Gerichtsgebäude ohne entsprechende Notwendigkeit zu betreten, kennt die Rechtsordnung jedoch nicht. Eine Verletzung des Bf in einem subjektiven Recht kann daher nicht erkannt werden.

Zudem ist im vorliegenden Fall zu bedenken, dass der Bf vehement darauf beharrte, sein Anliegen – nämlich die Abgabe der Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich – durchzusetzen. Der Zugang zum Gerichtsgebäude sollte ebenfalls diesem Vorhaben dienen. Es ist vor diesem Hintergrund daher bei lebensnaher Betrachtung auch davon auszugehen, dass der Bf im Falle der Nichtannahme der Beschwerde das Gerichtsgebäude nicht mehr so einfach verlassen hätte. Im gegenständlichen Kontext erfolgte sohin die Zutrittsverweigerung auch aus Sicherheitsgründen, zumal eine Entfernung des Bf aus dem Gerichtsgebäude in der Folge ebenfalls die Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt oder gar die Beiziehung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes (iSd § 13 GOG) bedurft hätte.
Vor diesem Hintergrund war die Beschwerde in diesem Umfang als unbegründet abzuweisen, zumal eine Verletzung von subjektiven Rechten nicht stattgefunden hat.

IV. Zu A.II. und B.II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Rechtslage nach den maßgeblichen Bestimmungen ist klar und eindeutig. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die

zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger